

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i. R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Bekanntgabe des Verwaltungsaktes; Fristen

A. Bekanntgabe

Begriff: Bekanntgabe ist die von der Behörde **gewollte** Unterrichtung des Adressaten bzw. Betroffenen über den Inhalt des Verwaltungsakts.

Die Bekanntgabe ist Voraussetzung dafür, dass

- der Verwaltungsakt wirksam wird (äußere Wirksamkeit), § 43 I LVwVfG
- die materielle Bestandskraft eintreten kann
- die Rechtsbehelfsfristen zu laufen beginnen, § 70 VwGO

B. Form der Bekanntgabe:

einfache Bekanntgabe	förmliche Bekanntgabe
erfolgt formfrei (mündlich, durch Zeichen, schriftlich mit der Post etc.)	erfolgt durch Zustellung
	Zustellung ist eine nach bestimmten Regeln vorzunehmende Bekanntgabe des Verwaltungsakts mit der Maßgabe, dass die Umstände und der Zeitpunkt des Zugangs aus Beweisgründen beurkundet wird.
	wenn gesetzlich eine bestimmte Form vorgeschrieben ist (vgl. § 1 III VwZG bzw. § 1 II LVwZG; z.B. § 73 III VwGO) oder die Behörde dennoch die förmliche Bekanntgabe veranlasst.

C. Überblick über **förmliche Zustellungen**:

Wer stellt zu:	Wie wird zugestellt?	§§
die Post	mit Postzustellungsurkunde	§ 3 LVwZG iVm §§ 177 - 182 ZPO
	mit Einschreibebrief	§ 4 LVwZG
	gegen Empfangsbekanntnis	§ 5 LVwZG
die Behörde selbst	gegen Empfangsbekanntnis	§§ 5 LVwZG
	durch öffentliche Zustellung	§ 11 LVwZG
die Auslandsvertretungen	durch Übergabe im Ausland	§ 10 LVwZG

D. Zustellung mit Postzustellungsurkunde

Die Zustellung richtet sich nach den §§ 177 bis 182 ZPO. Diese Regelungen gelten seit der Novellierung des LVwZG nunmehr auch für die Zustellung durch die Behörde selbst.

Es gelten die folgenden Anforderungen:

- Der Zustellungsvorgang muss protokolliert werden, § 182 ZPO; vgl. auch § 3 II LVwZG. Die PZU ist hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde iSd § 418 ZPO, der Inhalt kann nur mit Vollbeweis (der Fälschung) widerlegt werden.
- Die Zustellung ist an den Adressaten zu bewirken, wo er angetroffen wird, § 179 ZPO. - Wenn der Adressat nicht angetroffen werden kann, so kann das Schreiben in der Wohnung/im Geschäftsraum hinterlassen werden, § 179 S. 2 ZPO. Andernfalls kann eine Ersatzzustellung vorgenommen werden.
- Ersatzzustellungen sind Zustellungen, die durch Übergabe an anderen Orten bewirkt werden. Möglich ist auch eine Niederlegung mit entsprechender Benachrichtigung hierüber.
- Zustellungen an mehr als eine Person müssen jeweils gesondert erfolgen, wenn der VA beiden bekannt zu geben ist. Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern und ihren Kindern gilt dies aufgrund von § 8 LVwZG jedoch nicht mehr!

E. Ersatzzustellung: Statt persönlicher Übergabe

- Ersatzzustellung in den Hausbriefkasten, § 180 ZPO

• Ersatzzustellung durch Niederlegung, § 181 ZPO	beim örtlichen Amtsgericht, Abs. 1
	beim örtlichen Postamt, Abs. 2
	bei der Behörde, die zustellt, selbst, § 4 Abs. 3 S. 2 VwZG

F. Bekanntgabezeitpunkt:

- Analog § 130 BGB ist der Verwaltungsakt bekannt gegeben, sobald er dem Adressaten zugegangen ist.
- Der Verwaltungsakt ist **zugegangen**, wenn er in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, so dass dieser unter normalen Umständen vom Inhalt des Verwaltungsakts Kenntnis erlangen kann (nicht erlangt haben muss).
- Drei-Tages-Fiktion: Bei (einfacher) Übersendung mit der Post gilt der Verwaltungsakt am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn er nicht später zugegangen ist (vgl. § 41 II LVwVfG). Das gilt auch dann, wenn der Ver-

waltungsakt (nachweislich) früher zugegangen ist. Unbeachtlich ist, ob die *Bekanntgabe* auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag gefallen ist (kein: Ende einer Frist).

- Vergleichbare Fiktionen enthalten auch §§ 4 I, 5 VII S. 2 (jeweils 3 Tage), 10 III S. 3 (7 Tage!) VwZG bei der förmlichen Zustellung.

G. Heilung von Zustellungsmängeln, vgl. § 9 LVwZG

1. Zustellungsmangel: liegt vor, wenn

- die formgerechte Zustellung nicht nachweisbar ist oder
- zwingende (wichtige, dem Schutz des Adressaten dienende) Zustellungsvorschriften verletzt wurden (was immer im Einzelfall geprüft werden muss)

2. Heilung tritt ein, wenn und soweit das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugeht und der Zugang nachgewiesen wird. Das ist auch dann der Fall, wenn die fristgebundene Handlung vom Empfänger vorgenommen (z.B. Widerspruch eingelegt) worden ist.

H. Bsp: Empfangsbekanntnis

Absender:	Gz.:
Rechtsanwalt	
Empfangsbekanntnis nach § 5 Landesverwaltungsanstellungsgesetz	
Von (Name der Behörde) ist mir heute am (Datum)	
in dem Verfahren ()	
der Bescheid() die Genehmigung () die Erlaubnis vom ()	
zugestellt worden.	
Mit Unterschrift zurück an:	
(.. .) , den (.. .)	
(Anschrift der Behörde)	
Unterschrift des Empfangsberechtigten	